

Was gibt's 2010 Neues?

Steuerliche Änderungen zum Jahreswechsel

Ab 2010 können statt wie bisher 10% nunmehr bis zu 13% Ihrer Gewinne steuerfrei bleiben. An die Stelle des bisherigen Freibetrages für investierte Gewinne tritt als so genannter „Gewinnfreibetrag“ ein zweistufiger Freibetrag, der sich aus einem Grundfreibetrag und einem investitionsbedingten Freibetrag zusammensetzt. Der Grundfreibetrag deckt 30.000 Euro Ihres Gewinnes ab und bedarf keiner weiteren Voraussetzungen. Dieser Grundfreibetrag beträgt somit maximal 3.900 Euro. Übersteigt Ihr Gewinn 30.000 Euro, so gibt es zusätzlich zu obigem Grundfreibetrag für den übersteigenden Teil einen „investitionsbedingten Gewinnfreibetrag“ in Höhe von ebenfalls 13%. So wie bisher beim Freibetrag für investierte Gewinne (FBIG) soll der Freibetrag insgesamt maximal 100.000 Euro pro Veranlagungsjahr und Steuerpflichtigem betragen und setzt die Anschaffung oder Herstellung von bestimmten begünstigten Wirtschaftsgütern voraus.

Ab 2010 auch bei Pauschalierung möglich

Der Steuervorteil aus dieser Begünstigung beträgt somit bis zu 50.000 Euro und wird bei einem Gewinn von 769.230 Euro erreicht. Bisher war dies erst bei einem Gewinn von 1 Mio. Euro der Fall, da der herkömmliche FBIG lediglich 10% vom Gewinn betrug. Lassen Sie sich von Ihrem Steuerberater im 4. Quartal 2010 rechtzeitig eine Gewinnprognose für das Jahr 2010 erstellen und den daraus resultierenden Investitionsbedarf zur optimalen Ausschöpfung des Freibetrages er-



mitteln. Haben Sie die Grenze mit Investitionen nicht ausgeschöpft, so können Sie den noch fehlenden Freibetrag wie bisher wieder mit dem Kauf bestimmter Wertpapiere ausschöpfen. Klinik- und Spitalsärzte mit Poolgeldbezügen machen häufig von der Möglichkeit Gebrauch, die Ausgaben pauschal in Höhe von 12% der Einnahmen anzusetzen. Dies macht immer dann Sinn, wenn die tatsächlichen Ausgaben geringer sind als die Pauschale. Bis einschließlich 2009 war in diesen Fällen jedoch die Inanspruchnahme des bisherigen Freibetrages ausgeschlossen. Ab 2010 kann der Grundfreibetrag in Höhe von 13% zusätzlich vom pauschal ermittelten Gewinn in Abzug gebracht werden.

Mit Vorsicht zu genießen

Unter dem Titel „Konjunkturbelebung“ können 2009 und 2010 von Investitionen im Jahr der Anschaffung sofort 30% steuerlich geltend gemacht werden. Ausgenommen sind Gebäude, Pkw und Kombi, Luftfahrzeuge sowie gebrauchte Wirtschaftsgüter. Die vorzeitige Abschreibung führt zwar nicht zu einer zusätzlichen, wohl aber zu einer vorgezogenen Steuerersparnis. Im Ergebnis kommt es dadurch zu einem Liquiditäts- und Zinsvorteil. Der Vor-

teil ist umso größer, je länger die Nutzungsdauer ist.

Mit Vorsicht zu genießen ist die vorzeitige Abschreibung vor allem deshalb, da damit die Bemessungsgrundlage für den Gewinnfreibetrag gekürzt wird. Geht man davon aus, dass es Letzteren in naher Zukunft möglicher-

weise nicht mehr geben wird, so würde dies bedeuten, dass man ein echtes Steuergeschenk für eine bloß vorgezogene Steuerersparnis in den Wind schlagen würde. Derzeit gibt es jedoch keinerlei Anzeichen, die auf eine Abschaffung des Freibetrages hindeuten. Für das laufende Jahr wurde der Freibetrag ja sogar ausgeweitet.

Einkommensabhängige Variante beim Kindergeld

Beim Kinderbetreuungsgeld ist nun auch eine einkommensabhängige Variante möglich. Bisher konnte man beim Bezug von Kinderbetreuungsgeld zwischen drei Pauschalvarianten wählen. Je nach gewählter Bezugsdauer (bis zum 30./20./15. Lebensmonat des Kindes) beträgt die monatliche Unterstützung 436 Euro/624 Euro/798 Euro. Bei Inanspruchnahme durch den zweiten Elternteil verlängert sich die Anspruchsdauer je nach Modell um 6/4/3 Monate.

Mit Jahreswechsel sind zwei weitere Varianten hinzugekommen. Zum einen kann man sich nun für eine neue Pauschalvariante in Höhe von monatlich etwa 1.000 Euro entscheiden, zum anderen steht für erwerbstätige Eltern ab sofort auch eine einkommensabhängige Variante zur Auswahl. Letztere



sieht ein Kinderbetreuungsgeld von bis zu 2.000 Euro pro Monat vor und berechnet sich in Höhe von 80% des letzten Nettoeinkommens.

Achtung, Zuverdienstgrenze!

Die beiden neuen Modelle können jeweils bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes in Anspruch genommen werden. Bei Inanspruchnahme durch den zweiten Elternteil ist ein Bezug bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes möglich. Prinzipiell gelten die neuen Bestimmungen für Geburten nach dem 31. 12. 2009. Für Kinder, die nach dem 30. 9. 2009 geboren wurden und für die im Jahr 2009 kein Antrag auf Kinderbetreuungsgeld gestellt wurde, können ab 1. 1. 2010 ebenso auch die neuen Varianten in Anspruch genommen werden.

Achtung, Zuverdienstgrenze: Alternativ zu den bisher 16.200 Euro (allgemeine Zuverdienstgrenze) kann man nunmehr bei den Pauschalvarianten

wahlweise bis zu 60% seines bisherigen Einkommens (individuelle Zuverdienstgrenze) dazuverdienen, ohne den Anspruch auf das Kinderbetreuungsgeld zu verlieren. Bei der einkommensabhängigen Variante liegt die Grenze allerdings schon bei 5.800 Euro pro Jahr. Anders als bisher sind ab 1. 1. 2010 Kapitaleinkünfte und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Hinblick auf die Zuverdienstgrenze unschädlich.

Freie Dienstnehmer werden teurer

Da freie Dienstnehmer seit 1. 1. 2010 sowohl der 3%igen Kommunalsteuer als auch dem 4,5%igen Dienstgeberbeitrag unterliegen, tritt in diesem Bereich eine Mehrkostenbelastung von rund 8% ein. Verschärft wird diese Situation zudem dadurch, dass aufgrund der aktuellen Rechtslage zu befürchten ist, dass diese Kosten auch für reine Spesenvergütungen (Reisespesen) anfallen.

Auch im Bereich Umsatzsteuer gibt es

einige Änderungen. Diese betreffen im Wesentlichen die Bestimmungen zum Leistungsort sowie zum Übergang der Steuerschuld in der Unternehmerkette bei EU-Geschäften, neue Meldepflichten und das Vorsteuerrückerstattungsverfahren für EU-Unternehmer. Da Ärztinnen und Ärzte davon nur in wenigen Fällen betroffen sein werden, erfolgt an dieser Stelle nur ein Hinweis darauf, dass es hier Neuerungen gibt. Kontaktieren Sie vor EU-Transaktionen Ihren Steuerberater, er wird Sie in jedem Einzelfall mit der richtigen Rezeptur versorgen. ■

Kanzlei Team Jünger
Steuerberater OG*
Die Ärztespezialisten
Raimund Eller
6020 Innsbruck
0512/598 59-0
r.eller@juenger.at



Dr. Scholler & Partner
WT-GmbH*
Dr. Gottfried Scholler
1060 Wien/3100 St. Pölten
01/599 22-0
wien@scholler.at
www.medtax.at



Leonhart und Leonhart*
Steuerberatung für Ärzte
Mag. Wolfgang Leonhart
1070 Wien
01/523 17 68
office@leonhart.at



*eine Kanzlei der MEDTAX-Gruppe



DIE ÄRZTESTEUERBERATER
ÖSTERREICHWEITES KOMPETENZ-NETZWERK

Wissensvorsprung für Ärztinnen und Ärzte

Kostenlosen Newsletter mit Expertentipps anfordern: www.medtax.at